











(Nachdruck verboten.)

**Schuldig.**

19) Roman aus dem Englischen von Frank Barrett.

„Sehr wohl,“ bemerkte Dr. Norman, „aber ich warne Sie, Sie übernehmen die schwerste Verantwortung. Meine Frau ist nicht bei geunden Sinnen, und wenn Sie sie meiner Behandlung entziehen, so stehen Sie für die Folgen ein.“

„Ich bin gewöhnt, die Verantwortung meiner Handlungen selbst zu tragen.“

„Sie sind hier, Herr, und ich kann ohne Ihren Willen nicht weiter eindringen, aber ich komme wieder, in der Voraussetzung, daß Sie dann die Sache in einem anderen Lichte betrachten. Aber Eines erkläre ich jetzt schon: daß ich mir mein Recht über meine Frau unter keiner Bedingung und von keinem Menschen rauben lasse!“

Damit verließ er das Haus, Dr. Bullen schloß die Thüre hinter ihm ab, und rief seine alte Haushälterin Magde. Mit ihrer Hilfe wurde Mrs. Norman ins Wohnzimmer gebracht.

Der Schreck hatte der unglücklichen Frau die Sprache geraubt, sie saß ätternnd, das Gesicht in den Händen vergraben, auf einem Sessel, ohne zu wissen, was um sie her vorging.

Der Geistliche und seine Wirthschafterin bemühten sich eifrig um sie, labten sie und suchten sie durch Trostesworte wieder aufzurichten.

Dr. Bullen sandte die alte Magd, unter dem Vorwande, Edith ein Lager herzurichten, fort und fragte sie dann nach der Ursache ihrer Flucht.

Sie schwieg eine Weile, als suchte sie ihre Gedanken zu jammeln, dann sagte sie:

„Giebt es Schlangen in dieser Gegend?“

„Schlangen?“ wiederholte Dr. Bullen erstaunt. „Wie kommen Sie darauf, mein Kind?“

„Schlangen mit flachen Köpfen und glühenden Augen, die zischen und züngeln,“ rief sie mit vor Entsetzen bebender Stimme.

„Ich habe, solange ich lebe, in dieser Gegend keine Schlange gesehen,“ erwiderte er, „wenn einige existiren, so können es nur unschädliche Blindschleichen sein. Kleine graue Thierchen von kaum zehn bis zwölf Zoll Länge.“

„Giebt es keine, die größer sind, ungefähr einen Meter, mit herzförmigem Kopf und einem Körper wie Glas?“

„Nein, ich kann Ihnen versichern, daß es hier keine solchen Thiere giebt.“

„Aber sie war in meinem Zimmer,“ rief Edith in wachsender Erregung. „In meinem Bett . . . ein scheußliches Geschöpf, sie lag auf dem Polster zusammengekauert . . . wie kam sie dorthin?“

„Das ist unmöglich,“ behauptete der Geistliche, der bei seinem Schützling den ausgebrochenen Wahnsinn fürchtete.

„D, es ist wahr, ich selbst habe sie gesehen!“

„Hat sie außer Ihnen noch Jemand gesehen?“

„Ja,“ versicherte Edith, „ich holte Martha aus ihrem Zimmer, und wir Beide sahen sie, dann verlor ich das Bewußtsein. Und während ich in der Ohnmacht lag, kam Norman herein, nahm das scheußliche Geschöpf und kehrte in sein Laboratorium zurück, als wäre nichts geschehen. Martha sah noch eine Weile bei mir, dann war ich allein. Eine Schauer erfaßte mich, ich konnte das Alleinsein nicht ertragen, ich sprang auf und eilte fort — zu Ihnen. Auf dem ganzen Wege hörte ich, daß mir Jemand folgte — es war Norman, und wenn ich mich versteckte, so wartete er, und wenn ich weiterlief, war er hinter mir, immer in der Absicht, mich in meinen Kerker zurückzuholen.“

„Sie sind in fieberhafter Aufregung,“ suchte der Geistliche sie zu beschwichtigen. „Versuchen Sie es jetzt, zu schlafen, morgen früh werden wir weiter davon reden, meine Liebe. Vielleicht wird sich dann Verschiedenes aufklären, was uns jetzt räthselhaft erscheint.“

„Ich weiß, was Sie meinen,“ rief sie argwöhnisch. „Morgen früh kommt mein Mann. Er wird die Sache so darzustellen wissen, daß Sie ihm Recht geben werden. O, ich kenne ihn! Und dann werden Sie mich ihm übergeben, er wird mich wieder in dem öden, furchtbaren Hause einsperren. Aber nein, das darf nicht geschehen. . . Ich will fort von hier. Ich will lieber sterben, als in jenen Kerker zurückkehren. Er soll mich hier nicht finden und durch eine Auseinandersetzung Ihren Sinn ändern.“

„Beruhigen Sie sich, mein Kind, er soll Sie gegen Ihren Willen nicht aus diesem Hause bringen, das verspreche ich Ihnen. Es wird ihm nicht gelingen, mich zu überreden, seien Sie dessen versichert, ich werde an Ihre Freunde in London telegraphiren und Sie mit deren Einverständnis nach der Stadt schicken. Haben Sie Vertrauen zu mir, meine Liebe, ich werde gewiß Ihr Wohl vor Augen haben.“

Edith stand ein paar Sekunden unentschlossen da, dann schlug sie beide Hände vor das Gesicht und brach in einen Strom von Thränen aus.

Dem gütigen, liebevollen Zureden des Pfarrers und der alten Magd gelang es endlich, ihre Aufregung zu dämpfen und sie zu bewegen, das für sie bereitete Lager aufzusuchen.

Dr. Bullen gönnte sich selbst keine Ruhe, er zog sich in sein Zimmer zurück, entwarf in kurzen Worten einen Bericht über die Vorfälle, bat um eine Entscheidung zur eigenen Nichtscham, und sandte die Depesche am frühen Morgen an den Kapitän Bromley, der ihm vorzichtshalber seine Privatadresse hinterlassen hatte.

Edith blieb in dem ihr angewiesenen Gemache und schloß sich auf Anrathen ihres Beschüters daselbst ein, um darin zu verweilen, bis die Gefahr vorüber war.

Um neun Uhr fuhr Dr. Norman in seinem Gig vor. Der Pfarrer empfing ihn im Sprechzimmer.

„Wo ist meine Frau?“ fragte der Eintretende, einen Blick in die Kande werfend, „Als erwarte er, sie hier zu finden.“

„Sie ist oben,“ erwiderte der Pfarrer.

„Ich komme, um sie zu holen,“ sagte er.

„Wohl, aber sie will nicht mit Ihnen zurückkehren.“

„Ich aber will es,“ verfezte Dr. Norman kalt.

„Das thut nichts zur Sache. Ich richtete mich nur nach Mrs. Norman's Willen und meinem eigenen Rechtsgefühl.“

„Und sieht Ihr Rechtsgefühl im Einklang mit den Gesetzen dieses Landes?“

„Ja, mit jenen Gesetzen, welche zum Schutze der Schwachen da sind. Aber für jene Schwachen, die schutzlos dastehen, hat mein Rechtsgefühl eigene Gesetze geschaffen.“

„Das heißt also, weil Ihre Ansicht über die Behandlung einer Wahnsinnigen von der sachmännichen abweicht, fühlen Sie sich berechtigt, eine Frau, die ihrem gesetzlich angeordneten Gatten entläuft, in ihrem Vorhaben zu bestärken.“

„Das ist eine Wortklauberei, auf die ich nicht eingehen kann.“

„Beweisen Sie mir, womit meine Frau Ursache hat, gegen meine Aufsicht zu rebelliren. Ihr Verstand ist getrübt, ich habe sie daher einer Behandlung unterordnet, welche auf langem Studium und auf Erfahrungen von Sachmännern basirt. Glauben Sie nun, daß ich, weil ich ihr Gatte bin, ein schlechter Arzt sein muß, oder daß ich in der Eigenschaft eines Arztes ein schlecht = Ehemann bin?“

„Sie erwarten, daß ich als vernünftige Antwort darauf Mrs. Norman sofort herunterhole. Aber Sie irren sich. Da ich fühle, daß ich recht handle, soll mich keine Logik der Welt bewegen, Unrecht zu thun.“

„Da Ihr Rechtsgefühl kein Argument duldet,“ sagte Doktor Norman, „so will ich davon abgehen und die Sache von einer anderen Seite beleuchten. Sie bestehen darauf, meine Frau nicht gegen ihren Willen fortzulassen, daraus folgt, daß Sie sie gegen ihren Willen nicht hier zu behalten gedenken.“

„Natürlich nicht,“ rief Mr. Bullen.

„Gestatten Sie mir eine Unterredung mit meiner Frau?“ fragte er in einem Tone, als wollte er sagen: „Die Sache wird bald geordnet sein.“

„Nein,“ antwortete der Pfarrer mit fester Stimme, „das gestatte ich nicht.“

„Nicht als ob ich Gewalt anwenden wollte. Ich möchte nur, nachdem ich ihr das Unwürdige ihrer Handlungsweise bewiesen, aus ihrem Munde hören, daß sie nicht in ihr Heim zurückkehren will.“

Doch Dr. Bullen wollte sich nicht darauf einlassen.

„Wenn ich ihm in unserem Kampfe nicht gewachsen bin, wie sollte sich die arme Frau gegen ihn behaupten?“ dachte er. „Wer weiß, was er überdies für einen Betrug im Schilde führt! In welchem Maße er es versteht, durch seine unausgesprochenen Absichten auf ihre Furcht zu wirken.“

Er erinnerte sich an die Versuchskaninchen, die bei seinem Anblick in scheuer Unterwürfigkeit erzitterten.

„Sind Sie nicht geneigt, meine Gründe anzuhören?“ fragte Dr. Norman.

„Gewiß, sprechen Sie nur,“ antwortete der Pfarrer und dachte dabei, daß er sich unter keiner Bedingung seinen Sophismen unterwerfen würde.

„Die Phase der Hypochondrie, in welcher meine Frau sich jetzt befindet, veranlaßt sie zu der Annahme, daß sie vergiftet werde,“ begann Dr. Norman. „Zunächst, sie befindet sich in dem Wahne, daß ich sie langsam vergifte. Wie thöricht diese Voraussetzung ist, können Sie durch die Thatsache erkennen, daß ich kein Geheimniß aus meinen Studien der Gifte mache. Nach ihrem Tode würde selbstverständlich eine Untersuchung stattfinden, die, selbst wenn sie mir nicht den Stempel eines stupiden Mörders aufdrücken würde, mir die Aussicht auf den Ruhm eines Mannes der Wissenschaft rauben müßte.“

„Ich ging soweit, Ihnen zu zeigen, wie die Symptome des Giftes zu entdecken sind. Wenn ich böse Absichten hätte, so wäre es sinnlos von mir und zugleich von diabolischem Uebermuth, meine Sicherheit derart aufs Spiel zu setzen. Gestern Nachts fand ein Ereigniß statt, das ihren Zustand noch mehr verschlimmerte: Eine Viper wurde in ihrem Zimmer gefunden.“

„Es ist also wahr, daß eine Schlange in ihrem Bette lag?“

„Ja, so ist es. Sie gehörte zu einer Kollektion, die ich aus London mitbrachte, ihr Gift brauchte ich zu meinen Studien. Die Schlangen befanden sich in einer kleinen, wohlverwahrten Kiste, deren Schlüssel ich in meiner Tasche trug. Ich wußte zwar, wie groß die Anzahl der darin befindlichen Thiere war, aber es schien mir am nächsten Morgen, als sei eine weniger dabei. Da ich aber vorher die Kiste nicht geöffnet und den Schlüssel nicht aus der Hand gegeben hatte, glaubte ich mich zu täuschen oder vom Verkäufer betrogen worden zu sein. Am selben Morgen zog ich allen in der Kiste befindlichen Schlangen die Giftzähne aus, verstehen Sie?“

Der Pfarrer nickte und der Andere fuhr fort:

„In der Nacht ließ meine Frau einen Schrei aus, der mich in ihr Zimmer lockte. Ich war sehr erstaunt, daselbst eine Schlange zu sehen, als ich sie aber aufnahm, war mein Erstaunen noch größer, da ich an ihr Giftzähne bemerkte. Ich war überzeugt, das fehlende Exemplar vor mir zu haben. Es mußte, bevor ich die Kiste geöffnet hatte, aus derselben entkommen sein. Der ihr dazu verhalf, war, meinem Verdachte gemäß, mein Affistent.“

Ich ging in sein Zimmer und fand unter seinen Effekten einen Dietrich. Mit der Schlange in der Hand trat ich an ihn heran und tadelte ihn, daß er aus Neugierde die Kiste geöffnet hatte.

Ich brachte den Dietrich mit mir, er ist unten im Wagen. Rufen Sie ihn herauf und stellen Sie ein Kreuzverhör an. Sie werden finden, daß ich schuldlos bin und daß es ebenso lächerlich ist, mir die Vergiftung meiner Frau zuzumuthen, wie die Anwendung der Schlange. Die eine Beschuldigung schlägt die andere,

denn warum sollte ich die Viper benützen, wenn ich ihr Gift einflöße? Oder warum das Gift, wenn ich die Viper anwende? Aber rufen Sie nur Peters herauf, seine Aussage wird überzeugender sein, als mein Argument.“

„Nein,“ entschied der Geistliche. „Wenn ich Ihnen nicht glaube, so kann ich auch Ihrem Gewährsmann nicht glauben. Weder Argument noch Aussage, so begründet sie auch sein möge, soll mich in meinem Entschlusse wankend machen, Mrs. Norman so lange in meinem Hause zu behalten, bis ihre Freunde, die ihr Vertrauen besitzen, sie unter ihren Schutz nehmen.“

„Wenn Sie nur dem gesetzlichen Zwange weichen wollen, so sehe ich mich veranlaßt, gesetzliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Ich hätte diese Alternative in Anbetracht der Stellung eines Mannes gerne vermieden, der, wie ich überzeugt bin, meiner unglücklichen Frau gegenüber die freundschaftlichsten Gefühle hegt.“

„Greifen Sie zu dieser Alternative, Sir, und nehmen Sie auf mich und meine Stellung gar keine Rücksicht.“

Dr. Bullen fühlte keineswegs in seinem Innern die Zuversicht, die aus seinen Worten sprach, denn er wußte nicht, wie das Gesetz in dieser Sache entscheiden würde. Vielleicht gab es dem Gatten das Recht, seine Frau unter Beihilfe eines Polizeiführers den Händen des Geistlichen zu entreißen, ehe dieser die Antwort auf sein Telegramm erhielt.

Das war es, was ihn ängstigte, um die Unannehmlichkeit in seiner Stellung, die ihn vielleicht durch sein Vorgehen drohte, kümmerte er sich nicht.

„Bitte, greifen Sie zu dieser Alternative,“ wiederholte Dr. Bullen, durchdringen von dem Rechte der schwachen Frau. „So wahr Ihre Worte sein mögen — ich zweifle nicht an ihnen — so fest bin ich überzeugt, daß Ihre Behandlung, die Sie Ihrer Frau gegenüber für die richtige halten, durchaus nicht am Platze war. Das sehe ich wohl ein, obgleich Sie ein Gelehrter sind und ich im Vergleiche zu Ihnen nur ein einfacher Mann vom Lande bin.“

Mrs. Norman blieb noch lange, nachdem ihr Gatte das Haus verlassen hatte, in ihrem Zimmer. Der Geistliche schickte ihr zu ihrer Aufmunterung einen Strauß selbstgepflückter Rosen.

Edith sah ihren Beschützer vom Fenster aus, aber erst gegen zwölf Uhr wagte sie es, hinunterzugehen. Er zog ihren Arm durch den seinigen und spazierte mit ihr durch den Garten, wobei er ihr die Worte ihres Gatten wiederholte, welche die Anwesenheit der Schlange in ihrem Zimmer erklärten. Doch hüte er sich wohl, ihr dessen Ansicht über ihren geistigen Zustand zu verrathen.

„Wenn das wahr ist, was er bezüglich der Schlange sagte — und Sie scheinen es zu glauben — so habe ich ihm Unrecht gethan. Und wenn ich ihm in dieser Beziehung Unrecht that, so geschah es auch in anderen Dingen. Dann muß ich annehmen, daß ich keine gute Gattin bin,“ sagte sie.

(Fortsetzung folgt.)

## Die Dynastie der Saids in Sansibar.

Sansibar, das liebliche Eiland im Indischen Ozean, hat neuerdings wieder viel von sich reden gemacht: Es spielte sich dort augenscheinlich der letzte Akt eines langen Trauerspiels ab, dessen Inhalt der Kampf der Saids um ihre Selbstständigkeit ist. Die Aufmerksamkeit der zivilisirten Welt wurde auf einige Augenblicke auf das meerumrauschte Eiland gelenkt, und dabei hat wegen seines tragischen Schicksals das Herrscherhaus von Sansibar manch' mitleidendes Herz gefunden.

Der entlegene Winkel des Indischen Ozeans, der der Schauplatz jener Tragödie ist, hat nie eine Rolle in der Weltgeschichte gespielt, aber vor Zeiten waren dort Stätten echt orientalischer Pracht, wie wir sie aus „Tausend und eine Nacht“ kennen, und die Geschichte ihrer Bewohner entbehrt des Interesses nicht, zeigt sie doch Momente, die an den Thaten der Hanja oder der lombardischen Städte im XV. Jahrhundert erinnern. Ein reiches, unternehmungslustiges Volk, thatendürstige und hochstrebende Adelsgeschlechter hausten an der Sansibarküste. Schon im X. Jahrhundert waren sie von Südarabien eingewandert und hatten bald die Eingeborenen mit ihrer Kultur durchsetzt. Als Vasco de Gama 1498 auf der Suche nach dem Seeweg nach Westindien diese Küste anlies, fand er fabelhafte Reichthümer vor. Begeistert schildert er die Pracht der Paläste, den Glanz

der zahlreichen Moscheen, von denen Kilwa allein 300 besessen haben soll. Die Bevölkerung der Städte zählte nach Hunderttausenden. Heute hat die größte Stadt dieses Gebietes — Sansibar selbst ausgenommen — kaum 30 000 Einwohner. Abgesehen von den Erzeugnissen der Plantagenwirtschaft gab es einen vorteilhaften Handel in Guzerate-Leinwand und in Gold (Sofala). Die Portugiesen machten sich zu Herren der Küste und behaupteten sich zwei Jahrhunderte. Aber die glänzende Pracht orientalischer Reiche verschwand unter ihrer rauhen Hand. Nur Trümmerfelder und Ruinen kennzeichnen heute noch die Stätten einer einst glänzenden Kultur. Noch heute ragen neben dem Sultanspalast in Sansibar die Trümmer der ehemaligen portugiesischen Zwingburg. Ein friedliches Leben haben die Portugiesen hier nicht geführt. Der unbändige Freiheitsinn, der die Süd-Araber auszeichnet, verweigerte sich auch nicht an den Stammverwandten in den Kolonien. Ein Ansturm des Islams warf die portugiesische Herrschaft über den Haufen; ein Versuch, sie wieder aufzurichten, mißglückte, und heute fristet sie nur an der Mozambiqueküste ein kümmerliches Dasein.

Der Wiedergewinn der Freiheit brachte indessen den Sansibarländern keinen Segen. Waren sie so lange geeint und zusammengehalten durch das gemeinsame Band des Hasses gegen die christlichen Bedrücker, so begann nun ein wilder Kampf der Städte untereinander wegen der Suprematie. So erinnert die Geschichte dieser Küste lebhaft an die der Lombardei im 15. Jahrhundert: Dynastische und handelspolitische Kämpfe füllen sie aus. Hauptächlich ragt aus der Reihe der Städte Mombas hervor, das ostafrikanische Venedig. Seine Dynastie und Bürgerchaft war von mächtigem Unternehmungsgeist erfüllt. Seine Geschichte ist ebenso glänzend wie tragiisch. Es hat Jahrhunderte gedauert, bis seine Kraft gebrochen war, bis es staatspolitisch und handelspolitisch dem Rivalen Sansibar erlag. Aber die Niederlage war ruhmvoll. Diese Bruderkämpfe und die ewigen Fehden mit den Seeräubern des Indischen Ozeans haben die Kräfte dieser Gegend des Südens aufgezehrt. So konnte ohne sonderliche Mühe der Imam von Maskat die kleineren Dynastien, deren er sich anfänglich als Beschützer angenommen hatte, beseitigen und sich selbst nach und nach in den Besitz der Küstenstädte setzen. Der Dynastie der Zareibiti folgte die der thatkräftigen Saids. Diese legten von Anfang an mehr Gewicht darauf, die Sansibarküste fester an ihr Stammland zu knüpfen. 1784 kamen sie nominell in den Besitz von Sansibar, das sie durch einen Statthalter verwalten ließen. Aber erst 1837 war die Insel thatächlich in ihrer Gewalt. Diese endgiltige Eroberung durch die Saids ist ein wichtiger Punkt in der Geschichte Sansibars. Der damalige Imam von Maskat, Said Said, machte 1840 Sansibar zu seiner Hauptresidenz, weil ihm der Aufenthalt in seinem Stammland Maskat aus innerpolitischen Gründen verhasst geworden war. Er war ein thatkräftiger Herrscher, ein Kriegsmann und Vorkämpfer weiten Blickes. Sein Streben war es, sein vietheiliges Reich zu centralisieren, seine Fürstenmacht zu unbeschränkter Geltung zu bringen. Auf dem Festlande gab es viele Adelsgeschlechter, die in dem Sultan nur den primus inter pares sahen, Said Said mußte sie jedoch in Schach zu halten, durch Gouverneure (Walis) und Soldaten hielt er seine Souveränität aufrecht. Er starb 1856 und hinterließ seinen zahlreichen Söhnen ein Reich, das sich über 25 Breitgrade erstreckte. Sofort begannen die Erbfolgestreitigkeiten, das Reich zerfiel in zwei Theile, den Thron von Maskat bestieg der älteste Sohn Said Saids Sueni, während sich ein anderer Sohn, Sain Madjid, zum selbstständigen Herrscher von Sansibar proklamirte und sich auch als solcher zu behaupten mußte. Allerdings hatte sein jüngerer Bruder Said Bargasch sich des Thrones von Sansibar bemächtigen wollen, durch einen Zufall aber war der veruchte Staatsreich fehlgeschlagen. Die Regierung Said Madjid's war nicht besonders glücklich. Die Adelsgeschlechter erhoben wieder ihr Haupt, weil sie in dem rebelligen Bruder des Sultans eine Stütze hatten. Wilde Zustände rissen auf der Insel ein, die Macht und das Ansehen des Herrscheres war nur gering, zumal auch der alte Volksstamm der Wahadium, die Ureinwohner der Insel Sansibar damals gerade einen bedeutenden Führer hatte, der sich bis auf eine Tributzahlung ganz unabhängig gemacht hatte. Gegenüber so viel unbotmäßigen „Untertanen“ wäre Said Madjid verloren gewesen, wenn er nicht in England einen Beschützer gefunden hätte. Nur mit britischer Hilfe konnte er sich halten. Aber diese Hilfe wurde zum zweischneidigen Schwert. Als Gegenleistung verlangten und erhielten die Engländer Verbote des Sklavenhandels. Dadurch wurden die arabischen Elemente noch mehr erbittert. Durch diese Verbote wurde ihnen das Arbeitermaterial für

ihren Plantagenbau entzogen; sie gingen dem wirtschaftlichen Ruin entgegen.

Andererseits erschien den Briten der Eifer mit dem der Sultan seinen Verbotten Nachdruck gab, nur sehr gering. Sie ließen daher ihre Schiffe im Kanal von Sansibar kreuzen und übten selbst Polizei aus. So war die Lage des Sultans keine erfreuliche. Die Kanonen der fremden Kriegsschiffe waren stets in bedrohlicher Nähe seines Palastes, die Insel wurde fast zum Gefängniß. Unter solchen Umständen war der Gedanke Said Madjid's, seine Residenz nach dem Festlande zu verlegen, durchaus richtig. In Dar-es-Salaam ließ er große, prächtige Bauten errichten. Damit gelangte der Plan der Saids, ein Festlandsreich zu gründen, der Verwirklichung um einen Schritt näher. Said Madjid kam nicht mehr dazu, nach Dar-es-Salaam überzuziehen; seine Bauten zerfielen nach seinem Tode (1870), auf den Marmorstufen der Sultansgemächer raffelten die Ketten der Sträflinge.

Sein Bruder und Nachfolger Said Bargasch ließ aber die Festlandspolitik nicht fallen. Der arabische Einfluß hatte sich schon zu Said Madjid's Zeiten bis zum Seeplateau hin erstreckt. Die Verbote des Sklavenhandels hatten das Arbeitermaterial so vertheuert, daß der Plantagenbau — die Haupterwerbsquelle des Arabers — unrentabel wurde. Die Folge war der wirtschaftliche Niedergang der arabischen Elemente, die sich nothgedrungen dem Karawanenhandel zuwenden mußten. Das brachte ihnen selbst keinen Segen, aber es gab dem Sultan die Mittel an die Hand, seine Herrschaft zu festigen. Die über weite Landstrecken gestreuten Araber bedurften seines Schutzes und mußten wohl oder übel des Sultans Souveränität anerkennen. Andererseits begann der Handel von Sansibar einen ungeahnten Aufschwung zu nehmen, die Stadt wurde Centrale des ganzen Ostafrika-Handels und überwand vollständig die Rivalität von Mombas. Zudem wurde durch Öffnung des Suezkanals eine direkte Verbindung mit Europa geschaffen, sodaß auch die Bevormundung in Handelsachen durch Bombay aufhören mußte. So deutete alles darauf hin, daß unter Said Bargasch's Hand ein neues blühendes Reich am Indischen Ozean zu entstehen begann. Es fehlte nur eines, um diesem Reiche eine festere Form zu geben: Die Residenz mußte nach dem Festlande verlegt werden, nur dadurch konnte der Herrscher des Reiches sich seine Selbstständigkeit wahren, in Sansibar war die Sultansherrlichkeit jeder Zeit den Kanonen der fremden Kriegsschiffe preisgegeben. Es ist der folgenschwere politische Fehler der Saids gewesen, daß sie in muslimanischer Saumseligkeit den richtigen Moment, um ihrem Bau den Schlussstein aufzusetzen, verpaßten. Nach altem Brauch baut der Muselman sein Haus nie fertig, ein Stück des Giebels läßt er unvollendet, und von diesem fehlenden Glied geht meistens der Verfall des ganzen Gebäudes aus. So unterließen es auch die Saids, dem Bau ihres festländischen Reiches den Schlussstein aufzusetzen, die festländische Residenz, 1884 war es zu spät.

Infolge der Besitzergreifung des Sansibargebietes durch die deutsche Kolonialgesellschaft und durch Uebernahme der Schutzherrschaft durch das Deutsche Reich wurde jener Plan illusorisch gemacht. So ist die Festlandspolitik der Saids eine Idee geblieben. Als das deutsche Geschwader 1885 vor Sansibar demonstrirte, mochte Said Bargasch einsehen, daß er seinen Moment verpaßt habe. Drei Jahre darauf verstarb dieser letzte selbstständige und thatkräftige Fürst aus dem Hause der Saids. Seine Nachfolger, weitaus jüngere Brüder, waren entnerote Söhne eines altersschwachen Vaters. Sie sahen es ruhig mit an, wie fremde Mächte sich in das Sultanat theilten. Said Khalifa und Said Ali „regierten“ der eine bis 1890, der andere bis 1893. Was war von einem „Herrscher“ zu erwarten, der, wie Said Khalifa, sich Spirituosen bei den europäischen Kaufleuten zusammenbettelte? Zum Nachfolger Ali's setzten die Briten, entgegen mohammedanischem Staatsgesetz, nach dem Said Kalid Bargasch, Neffe Ali's und Sohn Bargasch's, erbberechtigter war, eine willkürige Puppe, den jetzt verstorbenen Said Hamed, auf den Thron.

Die Geschichte des Sultanats wird immer unruhmlicher. Nach dem Araberaufstand schloß Deutschland mit England der bekannten Vertrag vom 1. Juli 1890. England wurde der thatächliche Besitzer von Sansibar. Die Stadt wurde, um ihre Stellung als Handelscentrale zu erhalten, was durch die deutsch-ostafrikanischen Zollgrenzen gefährdet war, 1892 zum Freihafen erklärt. Im Namen des Sultans leitet nun ein englischer Generalkonsul sämtliche Staatsgeschäfte, befehligt die Truppen und die Polizei. Der Sultan aber muß vor seiner Proklamirung England den Lehnseid leisten, er erhält dafür eine Civilliste von

etwa 460 000 Mark jährlich und eine Leibwache von drei Kompagnieen, die ihm das Vergnügen der Wachtparade bereiten. So ist denn England den Thatfachen nach Herr über das Sultanat von Sansibar, wenn auch formell noch der Sultan „regiert.“ Es kann mit diesen Zuständen durchaus zufrieden sein; sie sind auch in finanzieller Hinsicht praktisch. Die Nothwendigkeit, auch formell die Souveränität zu übernehmen und die englische Flagge auf dem Sultanspalast zu hissen, liegt nicht vor. Die jetzige Form der Regierung ist zwar bei den Adelsgeschlechtern recht unbeliebt, da sie jetzt keinen politischen Einfluß haben, aber der großen Masse des Volkes genügt es, einen mohammedanischen Sultan wenigstens zu sehen. Wenn aber England einen Systemwechsel herbeizuführen versuchen sollte, dann hätte es nicht nur auf Schwierigkeiten mit den Mächten zu rechnen, die einen offensivsten Nachzuwachs des britischen Reiches nicht ohne Weiteres dulden würden, sondern es könnte auch an anderer Stelle einen unter der Asche glimmenden Funken zu mächtiger Lohe entfachen. Sollte der arabische Fanatismus Ursache haben, sich zu regen, so wäre das gerade jetzt für England nicht ungeschädlich. Der Verkehr, den Sansibar mit Arabien unterhält, ist noch immer sehr lebhaft. 30—40000 Araber kommen alljährlich zur Zeit der Monstune nach Sansibar, und diese Leute sind sehr friegerischer, heutelustiger Natur und keine Freunde der Engländer. In ihnen doch durch die Sklavenhandelsverbote eine Hauptverbreitsquelle genommen. Sollten sie sich dessen erinnern und zur rechten Zeit einen neuen Mahdi finden, dann könnte England leicht ein neues Khartum erleben.

### Allerlei.

**Thiere vor Gericht.** Verurtheilungen und Bestrafungen von Thieren finden sich schon in der Bibel. Bekannt ist das Gesetz, daß ein Ochse, welcher den Tod eines Menschen herbeigeführt hat, geteilt werden mußte. Daß Thierstrafen auch bei europäischen Völkern im Alterthum vorkamen, zeigt die Thatfache, daß in Griechenland Thiere, welche den Tod eines Menschen veranlaßt hatten, getödtet oder über die Landesgrenze geschafft wurden. Recht häufig waren Verurtheilungen von Thieren im Mittelalter. Der erste durch Urkunden nachweisbare Prozeß, welcher Thieren gemacht wurde, ist der im Jahre 1320 von dem geistlichen Gericht in Vignon gegen Maikäfer, die ein fremdes Grundstück beschädigt hatten. Zwei Exorzisten im geistlichen Ornat begaben sich auf dasselbe, zirkelten alle Maikäfer vor den Bischof und drohten ihnen im Falle ihres Nichterscheinens mit dem Kirchenbanne. Es wurde den Maikäfern auch von Seiten des geistlichen Gerichts ein Bertheidiger gestellt, welcher geltend machte, daß seine Klienten da Nahrung suchen müßten, wo sie sie fänden. Das Urtheil des Gerichts ging dahin, daß die Angeklagten binnen drei Tagen sich auf ein anderes Feld zurückziehen hätten; die Zumißerhandelsnden werden für vogelfrei erklärt und ausgerottet werden. Sehr oft finden sich in den alten Chroniken Prozesse gegen Mäuse, welche Felder, gegen Raupen, welche Weinberge heimsuchten, und alanzende Vertheidigungsreden wurden manchmal von den den angeklagten Thieren gestellten Bertheidigern gehalten. An diese Art von Prozessen erinnert auch die noch heute in manchen Gegenden übliche Sitte des Besprechens, wodurch den Thieren ein bestimmt einzuschlagender Weg angewiesen werden soll.

**Mama und Papa.** Es giebt Leute, denen es fatal ist, wenn die Kinder statt des fernigen „Vater“ und „Mutter“ das weichere „Papa“ und „Mama“ sprechen. Sie, d. h. die sich ärgenden Leute, meinen, daß die letzteren Worte französischen Ursprungs seien und schon deshalb von deutschen Büben und Mädchen nicht angewendet werden dürfen. — Nun, wir nehmen die Sache weniger tragisch, zumal das gebräuchliche „Papa“ und „Mama“ gar nicht von unsern Nachbarn jenseits des Rheins herkommen dürfte. Wahrscheinlich sind beide Worte einfach Naturlaute. Denn sie finden sich sowohl in den arabischen wie in allen Sprachstämmen — selbst solchen, die nachweislich niemals mit den Franzosen in Berührung gekommen sein können. Wir können sie als pappas und mamma oder mammo im Griechischen, als pappu und mamma im Lateinischen verfolgen, und sie hängen eng zusammen mit den beiden Sanskritwurzeln pa, welches beschützen, und ma, welches gestalten bedeutet. Liegt nicht ein tiefer Sinn in dieser Herleitung, die beweist, daß unter Umständen selbst die Cymologie eine nicht nur für den Gelehrten, sondern auch für die Familie interessante Wissenschaft sein kann? An den afrikanischen Sprachen lautet der Ausdruck für die Eltern paba, baba, fafa, wa und mana, ma, nene, nano, und der kleine Chinese fällt poh und meh. Es folgt aus alledem also, daß Papa und Mama im wahren Sinne des Wortes internationale Bedeutung haben, vielleicht die wenigen Reste einer längst in prähistorischen Zeiten verlungenen allgemeinen Weltsprache sind. Lassen wir unsere Kleinen also ruhig ihr Papa und Mama weiter lassen, und wenn der erwachsene Mann den greisen Vater mit Papa anredet, so haben wir noch niemals gefunden, daß es ungeschön klingt. Wir behaupten sogar das Gegentheil!

Verantwortl. Redakteur. Dr. Walter Gebensleben. Notationsdruck und Verlag von Otto D. Hiele, Paule (Saale), Leipzigerstr. 87

**Vagabundenthum in Deutschland.** Nach amtlichen Aufzeichnungen leben in Deutschland mehr als 200 000 Vagabunden. In diese Zahl sind nicht mit eingerechnet Leute, die vorübergehend arbeitslos sind, und die sich, um leben zu können, zuweilen mit Betteln durchhelfen. Was diese 200 000 Vagabunden ergaunern und erbetteln, dazu die Kosten der Verpflegung, vermehrte Polizei-, Gefängnis-, Gerichts- und Spitalkosten beläuft sich bei einer Durchschnittssumme von 2 Mark pro Kopf und Tag auf jährlich 146 Millionen Mark. Und sollte diese Summe auch zu hoch gegriffen sein, so kann man doch ermessen, was für Beträge durch die Vagabunden dem Staatsfiskus entzogen werden.

### Blüthenlese aus den „Luftigen Blättern.“

#### Aus der Schule.

Lehrer (in der biblischen Geschichtsstunde): Warum versteckte sich wohl Saul, als er König werden sollte?  
Fris: Er hatte Angst, er sollte was zum Besten geben.

#### Große Antwort.

A.: Ich habe gehört, Sie lassen sich ein neues Haus bauen.  
B.: Ja, gewiß; eines altes kann ich mir doch nicht bauen lassen!

#### Neuheres Entgegenkommen.

Diener: Eine Empfehlung vom Herrn Direktor und Herr Biermann möchte doch morgen in der Kunstschule Modell stehen!  
Frau: Mein Mann ist leider vorige Woche gestorben, sonst recht gern!

#### Neues Wort.

Junge Frau (am Tage nach der Hochzeit): Ach steh nur, Männchen, unsere Geschenke sind doch wirklich alle zu niedriglich.  
Mann: Ja, ich fürchte nur zu alseniedlich!

#### Häusliche Szene.

Gatte (heimkehrend): Nun, wie geht's unserm Kleinen? Seinetwegen habe ich mich extra eine Stunde früher frigemacht!  
Gattin: Nur seinetwegen? Nicht auch meinewegen?  
Gatte: Nun meinewegen auch Deinetwegen.

#### Amerikanisch.

Mr. Snob: Sie haben doch mit mir eine Wette von hundert Dollars auf Bryan's Wahl gehalten?  
Mr. Slang: Das weiß ich, und ich habe verloren.  
Mr. Snob: Nun, so zahlen Sie!  
Mr. Slang: Wollen Sie mit mir wetten um tausend Dollars, daß Sie von mir kein Geld bekommen werden?

#### Malitiös.

Schriftsteller: Diejen Morgen bin ich über meiner Arbeit einzuschlafen.  
Befannter: Das ist mir auch schon passiert!  
Schriftsteller: Ueber welcher Arbeit?  
Befannter: Na, über Ihrer!

#### Ein Ersay.

„Ich hätte eine Bitte,“ sagte Agnes, während sie mit Edwin promenirte.  
„Sprich!“ entgegnete Edwin; „was Du auch wünschen magst, sei Dir gewährt, es koste, was es wolle bis zur Höhe von fünf Mark und darunter.“  
„Ach, Du Schelm; so billig ist es freilich nicht: ich möchte nämlich in dieser Saison gern nach Nizza.“  
„Abgelehnt!“ erklärte Edwin kurz und bestimmt. Sie spazieren weiter bis an das Schaufenster eines Juweliers. „Ach, steh nur diese schönen Opale,“ nahm Agnes wieder das Wort, „damit könntest Du mich glücklich machen!“  
„Abgelehnt!“ erklärte Edwin zum zweiten Male.  
Agnes war verstimmt und schmolte. Nach einer Weile sagte Edwin: „Du wirst zugeben, daß das Deine Wünsche ein wenig zu kostspielig sind, Nizza und Opale sind mir zu theuer. Aber ich habe nächstens geschäftlich in Posen zu thun, da werde ich Dir etwas aus Opalenizza mitbringen!“

### Vom Büchertisch.

An dieser Stelle werden alle eingehenden Bücher und Broschüren veröffentlicht. Besprechungen nach Auswahl vorbehalten.

— Sehr vortbeilhaft durch Inhalt und Ausstattung hebt sich „**Tromwisch's Verbesserter Kalender 1897**“ von den scheinbar billigen Kalendern ab, die dem Publikum vielfach angepriesen werden. Derselbe dient zunächst dem praktischen Gebrauch; außerdem bietet aber der Inhalt des umfangreichen Unterhaltungstheiles in vorzüglich illustrierten Erzählungen, Anekdoten, Hauswirtschaftlichem u. eine Fülle anregenden und belehrenden Lesestoffes. Von den Gratisbeilagen Wandkalender und illustrierte Geschichte der jüngsten Vergangenheit ist die letztere durch die gut ausgeführten Illustrationen zeitgeschichtlicher Ereignisse eine schätzenswerthe Beigabe. (Preis mit 2 Gratisbeilagen 50 Hfg.)

Macht der Besitzer nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit oder nach dem Beginne der im § 990 bestimmten Haftung nothwendige Verwendungen, so bestimmt sich die Ersatzpflicht des Eigenthümers nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

## § 995.

Zu den nothwendigen Verwendungen im Sinne des § 994 gehören auch die Aufwendungen, die der Besitzer zur Bestreitung von Lasten der Sache macht. Für die Zeit, für welche dem Besitzer die Nutzungen verbleiben, sind ihm nur die Aufwendungen für solche außerordentliche Lasten zu ersetzen, die als auf den Stammwerth der Sache gelegt anzusehen sind.

## § 996.

Für andere als nothwendige Verwendungen kann der Besitzer Ersatz nur insoweit verlangen, als sie vor dem Eintritte der Rechtshängigkeit und vor dem Beginne der im § 990 bestimmten Haftung gemacht werden und der Werth der Sache durch sie noch zu der Zeit erhöht ist, zu welcher der Eigenthümer die Sache wiedererlangt.

## § 997.

Hat der Besitzer mit der Sache eine andere Sache als wesentlichen Bestandtheil verbunden, so kann er sie abtrennen und sich aneignen. Die Vorschriften des § 258 finden Anwendung.

Das Recht zur Abtrennung ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer nach § 994 Abs. 1 Satz 2 für die Verwendung Ersatz nicht verlangen kann oder die Abtrennung für ihn keinen Nutzen hat oder ihm mindestens der Werth ersetzt wird, den der Bestandtheil nach der Abtrennung für ihn haben würde.

## § 998.

Ist ein landwirthschaftliches Grundstück herauszugeben, so hat der Eigenthümer die Kosten, die der Besitzer auf die noch nicht getrennten, jedoch nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft vor dem Ende des Wirthschaftsjahrs zu trennenden Früchte verwendet hat, insoweit zu ersetzen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entsprechen und den Werth dieser Früchte nicht übersteigen.

## § 999.

Der Besitzer kann für die Verwendungen eines Vorbesizers, dessen Rechtsnachfolger er geworden ist, in demselben Umfang Ersatz verlangen, in welchem ihn der Vorbesitzer fordern konnte, wenn er die Sache herauszugeben hätte.

Die Verpflichtung des Eigenthümers zum Ersatze von Verwendungen erstreckt sich auch auf die Verwendungen, die gemacht worden sind, bevor er das Eigenthum erworben hat.



§ 1000.

Der Besitzer kann die Herausgabe der Sache verweigern, bis er wegen der ihm zu ersetzenden Verwendungen befriedigt wird. Das Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu, wenn er die Sache durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt hat.

§ 1001.

Der Besitzer kann den Anspruch auf den Ersatz der Verwendungen nur geltend machen, wenn der Eigenthümer die Sache wiedererlangt oder die Verwendungen genehmigt. Bis zur Genehmigung der Verwendungen kann sich der Eigenthümer von dem Anspruche dadurch befreien, daß er die wiedererlangte Sache zurückgibt. Die Genehmigung gilt als ertheilt, wenn der Eigenthümer die ihm von dem Besitzer unter Vorbehalt des Anspruchs angebotene Sache annimmt.

§ 1002.

Giebt der Besitzer die Sache dem Eigenthümer heraus, so erlischt der Anspruch auf den Ersatz der Verwendungen mit dem Ablauf eines Monats, bei einem Grundstücke mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach der Herausgabe, wenn nicht vorher die gerichtliche Geltendmachung erfolgt oder der Eigenthümer die Verwendungen genehmigt.

Auf diese Fristen finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

§ 1003.

Der Besitzer kann den Eigenthümer unter Angabe des als Ersatz verlangten Betrags auffordern, sich innerhalb einer von ihm bestimmten angemessenen Frist darüber zu erklären, ob er die Verwendungen genehmige. Nach dem Ablaufe der Frist ist der Besitzer berechtigt, Befriedigung aus der Sache nach den Vorschriften über den Pfandverkauf, bei einem Grundstücke nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen zu suchen, wenn nicht die Genehmigung rechtzeitig erfolgt.

Bestreitet der Eigenthümer den Anspruch vor dem Ablaufe der Frist, so kann sich der Besitzer aus der Sache erst dann befriedigen, wenn er nach rechtskräftiger Feststellung des Betrags der Verwendungen den Eigenthümer unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung aufgefordert hat und die Frist verstrichen ist; das Recht auf Befriedigung aus der Sache ist ausgeschlossen, wenn die Genehmigung rechtzeitig erfolgt.

§ 1004.

Wird das Eigenthum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besizes beeinträchtigt, so kann der Eigenthümer non dem Störer die Aeseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere

Veeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigenthümer auf Unterlassung klagen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigenthümer zur Duldung verpflichtet ist.

§ 1005.

Befindet sich eine Sache auf einem Grundstücke, das ein Anderer als der Eigenthümer der Sache besitzt, so steht diesem gegen den Besitzer des Grundstücks der im § 867 bestimmte Anspruch zu.

§ 1006.

Zu Gunsten des Besitzers einer beweglichen Sache wird vermuthet, daß er Eigenthümer der Sache sei. Dies gilt jedoch nicht einem früheren Besitzer gegenüber, dem die Sache gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist, es sei denn, daß es sich um Geld oder Inhaberpapiere handelt.

Zu Gunsten eines früheren Besitzers wird vermuthet, daß er während der Dauer seines Besitzes Eigenthümer der Sache gewesen sei.

Im Falle eines mittelbaren Besitzes gilt die Vermuthung für den mittelbaren Besitzer.

§ 1007.

Wer eine bewegliche Sache im Besitze gehabt hat, kann von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen, wenn dieser bei dem Erwerbe des Besitzes nicht in gutem Glauben war.

Ist die Sache dem früheren Besitzer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen, so kann er die Herausgabe auch von einem gutgläubigen Besitzer verlangen, es sei denn, daß dieser Eigenthümer der Sache ist oder die Sache ihm vor der Besitzzeit des früheren Besitzers abhanden gekommen war. Auf Geld und Inhaberpapiere findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der frühere Besitzer bei dem Erwerbe des Besitzes nicht in gutem Glauben war oder wenn er den Besitz aufgegeben hat. Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 986 bis 1003 entsprechende Anwendung.

## **Fünfter Titel.**

### **Miteigenthum.**

§ 1008.

Steht das Eigenthum an einer Sache Mehreren nach Bruchtheilen zu, so gelten die Vorschriften der §§ 1009 bis 1



## § 1015.

Die zur Bestellung des Erbbaurechts nach § 873 erforderliche Einigung des Eigenthümers und des Erwerbers muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor dem Grundbuchamt erklärt werden.

## § 1016.

Das Erbbaurecht erlischt nicht dadurch, daß das Bauwerk untergeht.

## § 1017.

Für das Erbbaurecht gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften.

Die für den Erwerb des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthume geltenden Vorschriften finden auf das Erbbaurecht entsprechende Anwendung.

## **Fünfter Abschnitt.**

### **Dienstbarkeiten.**

#### **Erster Titel.**

##### **Grunddienstbarkeiten.**

## § 1018.

Ein Grundstück kann zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines anderen Grundstücks in der Weise belastet werden, daß dieser das Grundstück in einzelnen Beziehungen benutzen darf oder daß auf dem Grundstück gewisse Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen oder daß die Ausübung eines Rechtes ausgeschlossen ist, das sich aus dem Eigenthum an dem belasteten Grundstück dem anderen Grundstück gegenüber ergibt (Grunddienstbarkeit).

## § 1019.

Eine Grunddienstbarkeit kann nur in einer Belastung bestehen, die für die Benutzung des Grundstücks des Berechtigten Vortheil bietet. Ueber das sich hieraus ergebende Maß hinaus kann der Inhalt der Dienstbarkeit nicht erstreckt werden.

## § 1020.

Bei der Ausübung einer Grunddienstbarkeit hat der Berechtigte das Interesse des Eigenthümers des belasteten Grundstücks thunlichst zu schonen. Hält er zur Ausübung der Dienstbarkeit auf dem belasteten Grundstück eine Anlage, so hat er sie in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten, soweit das Interesse des Eigenthümers es erfordert.

§ 1021.

Gehört zur Ausübung einer Grunddienstbarkeit eine Anlage auf dem belasteten Grundstücke, so kann bestimmt werden, daß der Eigenthümer dieses Grundstücks die Anlage zu unterhalten hat, soweit das Interesse des Berechtigten es erfordert. Steht dem Eigenthümer das Recht zur Mitbenutzung der Anlage zu, so kann bestimmt werden, daß der Berechtigte die Anlage zu unterhalten hat, soweit es für das Benutzungsrecht des Eigenthümers erforderlich ist.

Auf eine solche Unterhaltungspflicht finden die Vorschriften über die Neallastien entsprechende Anwendung.

§ 1022.

Besteht die Grunddienstbarkeit in dem Rechte, auf einer baulichen Anlage des belasteten Grundstücks eine bauliche Anlage zu halten, so hat, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, der Eigenthümer des belasteten Grundstücks keine Anlage zu unterhalten, soweit das Interesse des Berechtigten es erfordert. Die Vorschrift des § 1021 Abs. 2 gilt auch für diese Unterhaltungspflicht.

§ 1023.

Beschränkt sich die jeweilige Ausübung einer Grunddienstbarkeit auf einen Theil des belasteten Grundstücks, so kann der Eigenthümer die Verlegung der Ausübung auf eine andere, für den Berechtigten ebenso geeignete Stelle verlangen, wenn die Ausübung an der bisherigen Stelle für ihn besonders beschwerlich ist; die Kosten der Verlegung hat er zu tragen und vorzuschießen. Dies gilt auch dann, wenn der Theil des Grundstücks, auf den sich die Ausübung beschränkt, durch Rechtsgeschäft bestimmt ist.

Das Recht auf die Verlegung kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 1024.

Trifft eine Grunddienstbarkeit mit einer anderen Grunddienstbarkeit oder einem sonstigen Nutzungsrecht an dem Grundstücke dergestalt zusammen, daß die Rechte nebeneinander nicht oder nicht vollständig ausgeübt werden können, und haben die Rechte gleichen Rang, so kann jeder Berechtigte eine den Interessen aller Berechtigten nach billigem Ermessen entsprechende Regelung der Ausübung verlangen.

§ 1025.

Wird das Grundstück des Berechtigten getheilt, so besteht die Grunddienstbarkeit für die einzelnen Theile fort; die Ausübung ist jedoch im Zweifel nur in der Weise zulässig, daß sie für den Eigenthümer des belasteten

Grundstücks nicht beschwerlicher wird. Greicht die Dienstbarkeit nur einem der Theile zum Vortheile, so erlischt sie für die übrigen Theile.

§ 1026.

Wird das belastete Grundstück getheilt, so werden, wenn die Ausübung der Grunddienstbarkeit auf einen bestimmten Theil des belasteten Grundstücks beschränkt ist, die Theile, welche außerhalb des Bereichs der Ausübung liegen, von der Dienstbarkeit frei.

§ 1027.

Wird eine Grunddienstbarkeit beeinträchtigt, so stehen dem Berechtigten die im § 1004 bestimmten Rechte zu.

§ 1028.

Ist auf dem belasteten Grundstück eine Anlage, durch welche die Grunddienstbarkeit beeinträchtigt wird, errichtet worden, so unterliegt der Anspruch des Berechtigten auf Beseitigung der Beeinträchtigung der Verjährung, auch wenn die Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen ist. Mit der Verjährung des Anspruchs erlischt die Dienstbarkeit, soweit der Bestand der Anlage mit ihr in Widerspruch steht.

Die Vorschriften des § 892 finden keine Anwendung.

§ 1029.

Wird der Besitzer eines Grundstücks in der Ausübung einer für den Eigentümer im Grundbuch eingetragenen Grunddienstbarkeit gestört, so finden die für den Besitzschutz geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit die Dienstbarkeit innerhalb eines Jahres vor der Störung, sei es auch nur einmal, ausgeübt worden ist.

## Zweiter Titel.

### Nießbrauch.

#### I. Nießbrauch an Sachen.

§ 1030.

Eine Sache kann in der Weise belastet werden, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, die Nutzungen der Sache zu ziehen (Nießbrauch).

Der Nießbrauch kann durch den Ausschluß einzelner Nutzungen beschränkt werden.

§ 1031.

Mit dem Nießbrauch an einem Grundstück erlangt der Nießbraucher den Nießbrauch an dem Zubehör nach den für den Erwerb des Eigentums geltenden Vorschriften des § 926.

§ 1032.

Zur Bestellung des Nießbrauchs an einer beweglichen Sache ist erforderlich, daß der Eigenthümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, daß diesem der Nießbrauch zustehen soll. Die Vorschriften des § 929 Satz 2 und der §§ 930 bis 936 finden entsprechende Anwendung; in den Fällen des § 936 tritt nur die Wirkung ein, daß der Nießbrauch dem Rechte des Dritten vorgeht.

§ 1033.

Der Nießbrauch an einer beweglichen Sache kann durch Ersizung erworben werden. Die für den Erwerb des Eigenthums durch Ersizung geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

§ 1034.

Der Nießbraucher kann den Zustand der Sache auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen. Das gleiche Recht steht dem Eigenthümer zu.

§ 1035.

Bei dem Nießbrauch an einem Inbegriffe von Sachen sind der Nießbraucher und der Eigenthümer einander verpflichtet, zur Aufnahme eines Verzeichnisses der Sachen mitzuwirken. Das Verzeichniß ist mit der Angabe des Tages der Aufnahme zu versehen und von beiden Theilen zu unterzeichnen; jeder Theil kann verlangen, daß die Unterzeichnung öffentlich beglaubigt wird. Jeder Theil kann auch verlangen, daß das Verzeichniß durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird. Die Kosten hat derjenige zu tragen und vorzuschießen, welcher die Aufnahme oder die Beglaubigung verlangt.

§ 1036.

Der Nießbraucher ist zum Besitze der Sache berechtigt.

Er hat bei der Ausübung des Nutzungsrechts die bisherige wirtschaftliche Bestimmung der Sache aufrechtzuerhalten und nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft zu verfahren.

§ 1037.

Der Nießbraucher ist nicht berechtigt, die Sache umzugestalten oder wesentlich zu verändern.

Der Nießbraucher eines Grundstücks darf neue Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Thon, Mergel, Torf und sonstigen Bodenbestandtheilen errichten, sofern nicht die wirtschaftliche Bestimmung des Grundstücks dadurch wesentlich verändert wird.